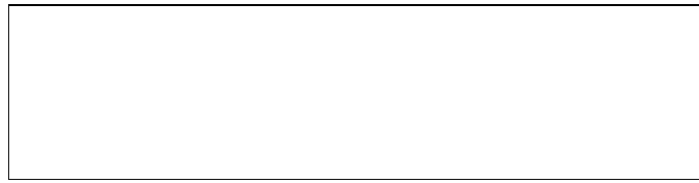




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für das Studium von Gaststudierenden
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 4. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 18. Juni 2007, geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2011, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden im Sinn von Art. 42 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit §§ 17 bis 19 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

Für das Studium von Gaststudierenden wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € pro Semester erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals auf die Gebührenerhebung für das Wintersemester 2011/12 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011.

München, den 4. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2011.